

Sitzungsvorlage
Nr. 2.2-317/2025/5

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	01.06.2026	nicht öffentlich	
Stadtrat	17.06.2026	öffentlich	

Betreff: **Beschluss über die Zuschusszahlung an die Frankenberger Kultur gGmbH im Haushaltsjahr 2026 - III. Quartal**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2026 III. Quartal die vorläufige Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 250.000,00 € an die Frankenberger Kultur gGmbH (FKG).

Die Zahlungen werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft bei Bedarf abgerufen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadträte über die Entwicklung des tatsächlichen Zuschussbedarfes 2026 sowie die einzelnen erfolgten Abrufe zu informieren.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich ab dem 01.01.2026 in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit sind die Regelungen des § 78 der SächsGemO zu beachten.

Der Haushaltsplanentwurf 2026 beinhaltet für das laufende Jahr die Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 1.001.502,00 Euro. Der Aufsichtsrat der FKG hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 beschlossen, welcher ein Ergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 1.001.501,88 Euro ausweist. Auf dieser Grundlage erfolgte die Planung der Zuschusszahlungen im städtischen Haushalt 2026ff.

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 10.12.2025 und 18.03.2026 die vorläufigen Zuschusszahlungen an die FKG für das I. und II. Quartal 2026 in Höhe von jeweils 300.000,00 Euro beschlossen. Davon sind bisher 400.000,00 Euro zum Stand 08.05.2026 abgerufen worden.

Im Gesellschaftsvertrag ist keine Zuschusspflicht der Stadt festgelegt, d. h. dass die Stadt nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse an die FKG leisten kann. Der Vollzug des

Haushaltsplans obliegt dem Stadtrat. Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO werden Ansprüche und Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit dieses Beschlusses zur Mittelverwendung (Sachentscheidung - lt. Kommentar zu § 75 SächsGemO Randnr. 153).

Gemäß des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) § 2 Abs. 1 ist die Kulturpflege im Freistaat Sachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Laut § 72 SächsGemO i. V. m. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft darf die Gemeinde freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen.

Der Kommentar zu § 78 SächsGemO sagt aus, dass freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nur dann begründet werden dürfen, wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe **unaufschiebbar** sind. Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern (FKG), die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung **ausnahmsweise** ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsplanentwurf hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

Bei der FKG ist insbesondere zu beachten, dass für die Investitionen im Zusammenhang mit der Jugendkunstschule und der „Zeit-Werk-Stadt“ über die Sächsische Aufbaubank (SAB) ca. 13 Mio. Euro Fördermittel ausgeschüttet wurden, welche im Falle der Schließung zurückzuzahlen sind.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.06.2026 darüber beraten und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan	☒	
Finanzplan	☒	
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Bezeichnung: Kostenart:		Finanzen/FKG/ 0200/11.13.03.04/- Zuweis. und Zusch. für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteil. und Sondervermögen 431500
Planansatz:		Wert aus dem Haushaltsplanentwurf 2026: 1.001.502,00 EUR
Mittelübertragung aus Vorjahren:		EUR
Kosten:		EUR
Mittel stehen zur Verfügung:		EUR
Deckungsvorschlag:		
	☐ Apl./üpl.	☐ Budget
Betrag		
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme:		

Kostenart:	
Finanzielle Auswirkungen:	
a) einmalige Kosten:	
Gesamtkosten der Maßnahme:	
./.. Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	
Eigenanteil:	
b) jährliche Folgekosten	
Laufende Aufwendungen aus Betrieb und Unterhaltung	
Abschreibungen	
./.. erwartete Erträge (z. B. aus Miete, Gebühren)	
./.. Erträgen aus Auflösung von Sonderposten	
Jährliche Belastung:	

Bürgermeister